



Fachbereich WD 4

**Historische Entwicklung der Bewertungsvorschriften im Erbschaft-
und Schenkungsteuerrecht**

Historische Entwicklung der Bewertungsvorschriften im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 001/26
Abschluss der Arbeit: 27.02.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Überblick über wesentliche Entwicklungen seit 1906	5
3.	Die Erbschaftsteuergesetze 1906, 1919, 1922 und 1925 und das Bewertungsgesetz 1925	7
3.1.	Erbschaftsteuergesetz 1906	7
3.2.	Erbschaftsteuergesetz 1919	8
3.3.	Erbschaftsteuergesetz 1922	8
3.4.	Bewertungsgesetz und Erbschaftsteuergesetz 1925	9
4.	Deutsches Reich 1933 bis 1945 (NS-Diktatur)	10
4.1.	Bewertungsgesetz 1935	10
4.2.	Erbschaftsteuergesetz 1935	11
4.3.	Geplante Hauptfeststellungen und deren Verschiebung durch die Verordnung von 1939	11
5.	Alliierte Gesetzgebung 1946 bis 1948	11
6.	Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1966	12
6.1.	Erbschaftsteuergesetze 1951, 1954 und 1959	12
6.2.	Zwischenfazit	13
6.3.	Urteil des Bundesfinanzhofs 1964 zum land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von 1935	13
6.4.	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1968	14
6.5.	Bewertungsgesetz 1965	15
7.	Bundesrepublik Deutschland 1967 bis 1974	16
7.1.	Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts 1974	16
7.2.	Zwischenfazit	17
7.3.	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1976	17
8.	Änderungen des Bewertungsgesetzes 1965 und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes 1974 durch den Einigungsvertrag 1990	18
9.	Bundesrepublik Deutschland 1975 bis 1997	19
9.1.	Weitere Änderungen des Bewertungsgesetzes 1965	19
9.2.	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer	19
9.3.	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer	20

9.4.	Änderungen des Bewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997	21
9.5.	Fazit für die Jahre 1975 bis 1997	22
10.	Bundesrepublik Deutschland 1998 bis 2008	23
10.1.	Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 22. Mai 2002	23
10.2.	Haushaltsbegleitgesetz 2004	24
10.3.	Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 zum Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs	25
10.4.	Reform des Erbschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2009	26
10.5.	Fazit für die Jahre 1998 bis 2008	29
11.	Bundesrepublik Deutschland 2009 bis 2016	30
11.1.	Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009	30
11.2.	Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012	30
11.3.	Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014	31
11.4.	Erbschaftsteueranpassungsgesetz vom 4. November 2016 bei grundsätzlichem Weitergelten des Bewertungsgesetzes 2009	32
11.4.1.	Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes	32
11.4.2.	Bewertungsgesetz	34
11.5.	Fazit zum Erbschaftsteuergesetz 2016	34
12.	Entwicklungen nach 2016	35

1. Fragestellung

Der Fachbereich wird um eine Darstellung gebeten, wie sich die Bewertungsvorschriften im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht historisch entwickelten. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Bewertungsmaßstäbe galten in den jeweiligen Reformphasen insbesondere für Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie sonstige Vermögensarten?
- Welche wesentlichen gesetzlichen Änderungen (einschließlich Verweisungen auf das Bewertungsgesetz) sind hierbei hervorzuheben und welche gesetzgeberischen Ziele wurden jeweils verfolgt?

2. Überblick über wesentliche Entwicklungen seit 1906

Den Kapiteln 3 bis 12 mit einer detaillierten Betrachtung der rechtlichen Entwicklungen wird ein Überblick über wesentliche Änderungen des Bewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorangestellt:

Schon vor der Gründung des Deutschen Reiches 1871 gab es in den Einzelstaaten Erbschaftsteuern, im Wesentlichen erhoben aufgrund der Finanznot nach den napoleonischen Kriegen. Die Gründung des Deutschen Reiches änderte hieran zunächst nichts,¹ erst 1906 wurde das erste Reichserbschaftsteuergesetz verabschiedet. Die Einnahmen sollten dazu beitragen, den Finanzbedarf des Deutschen Reiches bei der Ausweitung von Heer und Flotte zu decken. Zudem war beabsichtigt, mehr direkte Steuern von den Besitzenden zu verlangen und die Masse der Bevölkerung von indirekten Steuern zu entlasten.² Die gesetzliche Regelung einheitlicher Bewertungsvorschriften für alle Steuern sowohl für das Reich als auch für die Länder und Gemeinden erfolgte erst in den Bewertungsgesetzen 1925 und 1935, bis dahin waren die Bewertungsvorschriften in Einzelsteuergesetzen geregelt.³

Aus diesem Grund beginnt die nachfolgende Darstellung mit dem **Reichserbschaftsteuergesetz von 1906** und dem **Bewertungsgesetz von 1925**. Im Grundsatz galt schon damals die Bewertung von Vermögensgegenständen mit dem gemeinen Wert. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurde von Beginn an, bebaute Grundstücke wurden seit **1919** mit dem Ertragswert angesetzt. Für das sonstige Vermögen galt der Kurswert oder gegebenenfalls der Nennwert.

1 So gab es nach 1871 in den 26 Einzelstaaten 28 Erbschaftsteuergesetze, nur das Fürstentum Waldeck hatte keines. Siehe Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 80.

2 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seiten 77, 91.

3 Halaczinsky, Raymond: Einführung, 3. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Werkstand: 40. Ergänzungslieferung Oktober 2025, Seite 3.

1939 bestimmte eine Verordnung, dass die Hauptfeststellung des Einheitswertes für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke nicht stattfinden sollte. Die nächste Einheitsbewertung erfolgte 1964.

Erst **1965** fand sich eine gesetzgeberische Mehrheit zur Änderung des Bewertungsgesetzes, nachdem zunächst der Bundesfinanzhof die Besteuerung der Land- und Forstwirte auf Grundlage der Einheitswerte von 1935 für ungültig erklärt hatte. Das Bundesverfassungsgericht rügte in Beschlüssen von 1968 und 1972 ebenfalls die Diskrepanz bei der Bewertung zwischen Wertpapieren, die mit zeitnahen Werten veranlagt wurden, und den anderen Vermögensarten. Gleichwohl erkannte das Gericht die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der „richtigen“ Einheitswerte an.

1974 erfolgte zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg eine Sondervorschrift für Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Bewertungsgesetz, indem sie von einem für bestimmte Grundstücke vorzunehmenden Zuschlag zum Einheitswert ausgenommen wurden.

1992 ordnete der Gesetzgeber die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Bewertung des Betriebsvermögens auch für erbschaftsteuer- und schenkungsteuerliche Zwecke an. Dies führte im Vergleich zur vorigen Rechtslage - bei gleichbleibenden Grundstückswerten - zu einem durchschnittlich um etwa ein Drittel niedrigeren Wertansatz des Betriebsvermögens. **1993** folgte beim Erwerb von **Betriebsvermögen** die Gewährung eines zusätzlichen Freibetrags in Höhe von 500.000 DM.

1995 verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes bis zum 31. Dezember 1996. Gegenstand des Beschlusses waren wiederum die Diskrepanzen in der Bewertung von Wertpapieren und Grundstücken. Das Bundesverfassungsgericht forderte zudem eine Verschonung von Familienangehörigen und insbesondere mittelständischen Unternehmen bei einem Vermögensübergang. Mit dem Jahressteuergesetz **1997** wurde die Bewertung nach Einheitswerten für die Erbschaftsteuer abgeschafft. Das Erbschaftsteuergesetz enthielt nun einen Freibetrag und einen Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften.

2006 folgte, nach einem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs, ein erneuter Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Danach waren die Regelungen zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bei bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften gleichheitswidrig ausgestaltet. Nur der gemeine Wert bilde den durch einen Substanzerwerb vermittelten Zuwachs an Leistungsfähigkeit zutreffend ab. Erst darauf aufbauend könne der Gesetzgeber zielgenaue Verschonungsregelungen ausgestalten. Die umfangreichen gesetzlichen Änderungen des Bewertungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar **2009** führten zu einer einheitlicheren Anwendung der gemeinen Werte bei allen Vermögensarten. Im Erbschaftsteuergesetz wurde Verwaltungsvermögen innerhalb des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und in bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht mehr begünstigt. Betrug die Verwaltungsvermögensquote mehr als 50 Prozent, war keine Verschonung mehr möglich.

Die Verschonungen des Erbschaftsteuergesetzes 2009 und die eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten beurteilte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss von **2014**, wiederum nach einer Vorlage des Bundesfinanzhofs, als nicht vereinbar mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3

Grundgesetz (GG). Der Gesetzgeber reagierte **2016** unter anderem mit einer Änderung des Erbschaftsteuergesetzes mit neuen Regelungen bei der Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens und Differenzierungen bei der Verschonung. Die im Bewertungsgesetz vorgenommene Änderung führte bei der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften zu einer Verringerung der Werte um fast ein Viertel.

3. Die Erbschaftsteuergesetze 1906, 1919, 1922 und 1925 und das Bewertungsgesetz 1925

3.1. Erbschaftsteuergesetz 1906

In Deutschland gingen die Einzelstaaten vor allem wegen ihres zunehmenden Finanzbedarfs in der Zeit zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert zur Einführung der Erbschaftsteuer über. Ihren Abschluss fand die von der Landesgesetzgebung ausgelöste Entwicklung nach der Vereinheitlichung des Zivilrechts im Reich durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Erlass des RErbStG⁴ von 1906.⁵ Die Ermittlung des Wertes der vererbten Masse war in §§ 16ff. RErbStG 1906 geregelt:

- Grundsätzlich galt der **gemeine Wert** zur Zeit des Erbanfalls, der als Verkehrswert entsprechend der heutigen Definition zu verstehen war (§ 16 Absatz 1 RErbStG 1906).
- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen** einschließlich der Gebäude: Ertragswert, der dem 25-fachen des Reinertrags bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung entsprach (§ 16 Absatz 2 RErbStG 1906). Der Ertragswertansatz wurde damit begründet, das land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ihrer Natur nach zur Bewirtschaftung dienten und keine Verkaufsobjekte seien.⁶ Von der Steuer, die auf den ermittelten Wert entfiel, wurde ein Viertel nicht erhoben (§ 15 RErbStG 1906).

Für die Bewertung von **Immobilien** und **Betriebsvermögen** (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften gab es keine speziellen Vorschriften. Die Einzelstaaten konnten Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer erheben (§ 58 RErbStG 1906) und, anders als im RErbStG 1906 vorgesehen, Erbschaftsteuer auch von Ehegatten und Kindern fordern (§ 59 RErbStG 1906).⁷ Die Landeserbschaftsteuergesetze entfielen dafür.⁸

4 Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906, Reichs-Gesetzblatt 1906, Seite 654.

5 Meincke/Holtz/Hannes: Einführung, Randnummer 15, Meincke/Hannes/Holtz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 19. Auflage 2025.

6 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 101f.

7 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 101f.

8 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 96.

3.2. Erbschaftsteuergesetz 1919

Das ErbStG 1906 hatte nur 13 Jahre Bestand, zeitig nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde es insbesondere aus fiskalischen Gründen⁹ durch das ErbStG von 1919¹⁰ abgelöst¹¹, das aus den Teilen Nachlasssteuer, Erbanfallsteuer und Schenkungsteuer bestand und das sich im Grundmuster bis heute erhalten hat.¹² § 47 ErbStG 1919¹³ bestimmte folgendes:

Generell galt der gemeine Wert (Verkaufswert).

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder gärtnerische Grundstücke inklusive Gebäude und Betriebsmittel): Ertragswert (25-facher Ertrag).

Bebaute Grundstücke für Wohnzwecke oder gewerbliche Zwecke: Ertragswert (das 25-fache des in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Miet- oder Pächtertrags nach Abzug von $\frac{1}{5}$ für Nebenleistung und Instandhaltungskosten).

Der Steuerpflichtige kann anstelle der Bewertung nach dem Ertragswert die Zugrundelegung des gemeinen Werts verlangen.

3.3. Erbschaftsteuergesetz 1922

Das Erbschaftsteuergesetz 1919 wurde 1922 bereits wieder geändert, um die Belastungen der Erben durch die Steuersätze und die Inflation zu mildern. Im Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 20. Juli 1922¹⁴ und die daran anschließende Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes vom 7. August 1922¹⁵ wurde die Nachlasssteuer wieder aufgehoben, zumal sie durch die 1922 als Reichssteuer eingeführte Vermögensteuer¹⁶ praktisch keine Berechtigung mehr haben konnte. Der Tarif der Erbanfallsteuer wurde nicht unwesentlich gesenkt. Erst bei Vermögen von über 1 Millionen Mark setzten Steuersätze von 7 Prozent und mehr ein. Der Erwerb des Ehegatten wurde wieder von der Steuerpflicht ausgenommen, es sei denn, dass der Altersunterschied

9 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 152.

10 Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919, Reichs-Gesetzblatt 1919 Seite 1543.

11 Meincke, Jens Peter: 100 Jahre einheitliches deutsches Erbschaftsteuerrecht, Zeitschrift für Erbrecht- und Vermögensnachfolge (ZEV) 2006, Seite 285.

12 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 157.

13 § 47 ErbStG war nur für knapp drei Monate gültig und wurde ab dem 22. Dezember 1919 durch die (fast wörtlich und inhaltlich übereinstimmenden) §§ 137ff. AO 1919 ersetzt, Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 158.

14 Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 20. Juli 1921, Reichsgesetzblatt I Seite 601, 610.

15 Bekanntmachung des Textes des Erbschaftsteuergesetzes vom 7. August 1922, Reichsgesetzblatt I Seite 693, 695.

16 Vermögensteuergesetz, Anlage 1 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, Reichsgesetzblatt I Seite 335.

zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre betrug und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hatte. Die Gesamtbelastung wurde auf 80 Prozent des Erwerbs begrenzt.¹⁷

3.4. Bewertungsgesetz und Erbschaftsteuergesetz 1925

Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (RBewG 1925)¹⁸ legte fest:

Für **landwirtschaftliche Betriebe**, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen gelten die Grundsätze der Reichsabgabenordnung (§ 152 Absatz 2 bis 4 Reichsabgabenordnung¹⁹) über die Bewertung nach Ertragswerten (§§ 13, 22, 24 RBewG 1925).

Für die Bewertung der Gegenstände des **Betriebsvermögens** gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere § 137 Absatz 1, § 138 über die Zugrundelegung des gemeinen Werts. Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind vom Rohvermögen die Schulden abzuziehen (§§ 28, 31 RBewG 1925).

Bebaute Grundstücke sind mit dem Ertragswert zu bewerten, dabei handelt es sich um den jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Reinertrag (§ 35 RBewG 1925).

Sonstiges Vermögen: Kurswert oder Nennwert oder vom Reichsfinanzminister festgesetzter Steuerkurswert (§ 42 RBewG 1925).

Das Erbschaftsteuergesetz wurde 1925 ebenfalls neu gefasst.²⁰ Es sah in §§ 21ff. Abweichungen von den Grundsätzen des vor allem für Zwecke der Vermögensbesteuerung ausgelegten²¹ Reichsbewertungsgesetzes vor. Ansonsten galt nach § 22 Absatz 2 ErbStG 1925:

Land- und forstwirtschaftliches sowie gärtnerisches **Vermögen:** Einheitswert nach Bewertungsgesetz.

Grundvermögen: Einheitswert nach Bewertungsgesetz.

17 Gottschalk, Paul Richard: Einführung, Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz, Werkstand: 70. Ergänzungslieferung April 2025, Randnummer 352.

18 Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925, Reichsgesetzblatt I Seite 214.

19 Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, Reichs-Gesetzblatt 1919 Seite 1993.

20 Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925, Reichsgesetzblatt I Seite 320.

21 Schachian, Herbert: Erbschaftsteuergesetz. Fassung vom 22. August 1925 mit Anmerkungen, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1926, Seite 44.

4. Deutsches Reich 1933 bis 1945 (NS-Diktatur)

4.1. Bewertungsgesetz 1935

Zu einheitlichen Vorschriften der Vermögensbewertung für Reich, Länder und Kommunen kam es erstmals durch das Reichsbewertungsgesetz (RBewG) vom 16. Oktober 1934²², das am 1. Januar 1935 in Kraft trat. Das Gesetz gliederte sich in drei Teile, „Allgemeine Bewertungsvorschriften“, „Besondere Bewertungsvorschriften“ und „Übergangsvorschriften“. Der Teil „Besondere Bewertungsvorschriften“ teilte sich zum einen in den Abschnitt „Einheitsbewertung“ für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen. Diese Regelungen galten ausdrücklich auch für die Erbschaftsteuer, soweit das Erbschaftsteuergesetz nichts anderes vorsah (§ 18 Absatz 2 RBewG 1935). Zum anderen erfasste ein weiterer Abschnitt „Sonstiges Vermögen“. Die vier Vermögensarten wurden wie folgt bewertet:

- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen** einschließlich Weinbau wurden nach dem Ertragswert bewertet. Für landwirtschaftliche Betriebe betrug der Ertragswert das 25-fache des Reinertrags, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen konnte (§ 31 Absatz 2 RBewG 1935).
- Für die Bewertung der **bebauten** und der in Bau befindlichen **Grundstücke** erließ der Reichsminister der Finanzen die maßgebenden Bestimmungen. Mindestens musste der Wert für ein unbebautes Grundstück angesetzt werden. **Unbebaute Grundstücke** waren mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§§ 52, 53 RBewG 1935). Der gemeine Wert wurde durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 10 RBewG 1935).
- Die zu einem **gewerblichen Betrieb** gehörigen Wirtschaftsgüter waren mit Ausnahme von Grundstücken und Wertpapieren oder Anteilen mit dem Teilwert anzusetzen (§ 66 RBewG 1935). Teilwert war der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei war davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt (§ 12 RBewG 1935).
- **Wertpapiere**, die im Inland einen Kurswert hatten, waren mit dem Kurswert anzusetzen (§ 13 Absatz 1 RBewG 1935). **Für Aktien, Kuxe²³ und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genussscheine ohne Kurswert** war der gemeine Wert maßgebend. Ließ sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, war er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen (§ 13 Absatz 2 RBewG 1935). Für Wertpapiere, Anteile oder Genussscheine an Kapitalgesellschaften konnte auch der Steuerkurswert angesetzt werden, den der Reichsfinanzminister festlegte (§§ 70, 71 RBewG 1935).

22 Reichsbewertungsgesetz (RBewG) vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzblatt I Seite 1005, 1035.

23 Nennwertlose Papiere, die bis 1985 bestanden. Mit ihnen waren Bodenrechte und Anteile an einem Bergwerk verbunden. Heldt, Cordula: [Kuxe](#), in: Gabler Wirtschaftslexikon, , abgerufen am 24. Februar 2026.

4.2. Erbschaftsteuergesetz 1935

Das Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934²⁴ bezieht sich in § 22 ErbStG 1935 hinsichtlich der Bewertung erstmals ausschließlich auf das Bewertungsgesetz. Besonderheiten für Land- und Forstwirtschaften, Immobilien und Unternehmen über die bisherigen hinaus gab es nicht. Für die Bewertung nicht notierter Aktien und Anteile entwickelte die Finanzverwaltung das sogenannte **Berliner Verfahren**. Danach wurde die Substanz gemäß dem Vermögensteuerwert (mit Korrekturen) addiert und durch zwei geteilt, eine Variante des aus der Betriebswirtschaft bekannten sogenannten Mittelwertverfahrens zur Unternehmensbewertung.²⁵

4.3. Geplante Hauptfeststellungen und deren Verschiebung durch die Verordnung von 1939

§ 21 Absatz 1 RBewG 1935 sah eine Hauptfeststellung der Einheitswerte in Zeitabständen von 6 Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen²⁶ vor. Für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sollte die Hauptfeststellung der Einheitswerte in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen.

Die Verordnung vom 22. November 1939²⁷ bestimmte in Nummer 2 Folgendes:

Auf den 1. Januar 1940 sollte eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des **Betriebsvermögens** stattfinden. Für die wirtschaftlichen Einheiten des **land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** und des **Grundvermögens**, für die **Betriebsgrundstücke** und für die **Gewerbeberechtigung** sollte eine Hauptfeststellung der Einheitswerte bis auf weiteres nicht stattfinden. Für diese wirtschaftlichen Einheiten verblieb es bei den Einheitswerten, die bei der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 oder bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung auf einen späteren Zeitpunkt festgestellt worden waren.

5. Alliierte Gesetzgebung 1946 bis 1948

Das Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 20. Juni 1948²⁸ mit Wirkung ab 1949 sah keine Besonderheiten für Land- und Forstwirtschaft, Immobilien und Unternehmen vor, allerdings war gemäß der Höfeordnung vom 24. April 1947 ein Hoferbe in der britischen Zone von der Erbschaftsteuer befreit. Neu eingefügt wurde § 18a ErbStG (Erbschaftsteuerversicherung):

24 Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzblatt I Seite 1056.

25 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seiten 184, 199.

26 Als Gewerbeberechtigungen gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, zum Beispiel das Mineralgewinnungsrecht (§ 58 Absatz 1 RBewG 1935).

27 Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz vom 22. November 1939, Reichsgesetzblatt I Seite 2271.

28 Artikel 4 des Gesetzes Nr. 64 der Militärregierung – Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, Nr. 20, Seite 167.

„Wenn in einem Lebensversicherungsvertrage bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Zahlung der Erbschaftsteuer dienen soll und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist diese Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen unberücksichtigt zu lassen.“

6. Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1966

6.1. Erbschaftsteuergesetze 1951, 1954 und 1959

Das Gesetz Nr. 64 der Militärregierung wurde durch die Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951²⁹ mit Wirkung vom 1. Januar 1949 (§ 39 ErbStG 1951) „verdrängt“.³⁰ Bezüglich der Bewertung der Vermögenswerte (§§ 21ff. ErbStG 1951) verweist das Erbschaftsteuergesetz weiterhin auf das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934. Die Regelung der Alliierten zur Steuerbefreiung der Summe aus einer Erbschaftsteuerversicherung wird übernommen (§ 18a ErbStG 1951).

Mit dem Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954³¹ entschied sich der Gesetzgeber für eine Herabsetzung der Prozentsätze in den einzelnen Steuerklassen auf die Sätze von 1934.³² Laut Piltz wurde die Senkung auf knapp die Hälfte der bisherigen Steuerbelastung mit der laufenden Belastung des Vermögens mit Vermögensteuer und Lastenausgleich begründet sowie damit, dass eine solche Milderung der Belastung für im Wesentlichen aus Betriebsvermögen bestehende Nachlässe erforderlich sei.

„Hier findet sich nach dem Krieg die erste Andeutung einer Berücksichtigung der Belastung des **Betriebsvermögens**, wenn auch nicht durch eine Sonderbehandlung, sondern durch eine allgemeine Tarifsenkung.“³³ (Hervorhebung durch WD 4)

Eine Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes mit einer neuen Paragrafierung erschien 1959.³⁴ § 18 Absatz 1 Nr. 3 ErbStG 1959 beinhaltet die Steuerfreiheit von **Grundbesitz** oder Teile von Grundbesitz und anderen Vermögensgegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse lag. Das bedeutete laut Begründung im Gesetzentwurf die Befreiung von der Erbschaftsteuer auch bei Teilen von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bei Betriebsgrundstücken, wobei insbesondere Schlösser

29 Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (ErbStG), Bundesgesetzblatt I, Seite 764.

30 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 192.

31 Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954, Bundesgesetzblatt I Seite 391.

32 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern, 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drucksache 961, Seite 15.

33 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 198.

34 Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 1. April 1959, Bundesgesetzblatt I Seite 187.

und Herrenhäuser in Betracht kamen, die zu einem **land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb** gehörten.³⁵

6.2. Zwischenfazit

Nach Ansicht von Piltz lagen die Steuerwerte von Vermögensgegenständen der Land- und Forstwirtschaft, Immobilien und Unternehmen weit unter ihren Verkehrswerten. **Land- und Forstwirtschaften** seien nur bei großen Anwesen über Kleinstbeträge hinausgekommen. **Immobilien** seien weiterhin mit den Einheitswerten von 1935 bewertet worden.

Nur für Kapitalgesellschaften habe sich die Bewertung den Verkehrswerten nähern können. Das habe stets für **börsennotierte Aktiengesellschaften** gegolten, wo der Börsenwert gegebenenfalls mit Paketzuschlag anzusetzen gewesen sei. Die Beteiligungen an **nicht an der Börse notierten Aktiengesellschaften und allen GmbH** wurden bis 1952 mit dem sogenannten Berliner Verfahren bewertet. Ab 1. Januar 1953 habe für diese Beteiligungen nicht mehr das Berliner, sondern das sogenannte Stuttgarter Verfahren gegolten, in dessen Bewertungsformel der Substanzwert der Gesellschaft laut Vermögensaufstellung mit ca. $\frac{2}{3}$ und der Ertrag laut Steuerbilanzen mit ca. $\frac{1}{3}$ eingegangen seien. Diese Werte seien im Durchschnitt moderat gewesen, hätten sich allerdings im Einzelfall dem Verkehrswert annähern, ihn sogar überschreiten können.

Im Übrigen sei die Rechtslage von relativ vielen Möglichkeiten der Steuergestaltung geprägt gewesen, um die Erbschaftsteuerlast zu mildern.³⁶

6.3. Urteil des Bundesfinanzhofs 1964 zum land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von 1935

Der immer größer werdende zeitliche Abstand zwischen dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1935 und einem späteren Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt führte zu steigenden Diskrepanzen zwischen den Einheitswerten und den tatsächlichen Grundstückswerten.

Dies war entscheidend dafür, dass der Bundesfinanzhof die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (VOL), die auf den Einheitswerten von 1935 beruhte, vom Wirtschaftsjahr 1965/66 an für ungültig erklärte.³⁷ Eine weitere Anwendung der VOL verstoße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, weil sie zu einer willkürlich unterschiedlichen Besteuerung führe.³⁸

35 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes, 3. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drucksache 598, Seite 10. Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 199.

36 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 199.

37 Halaczinsky, Raymond: Einführung, 3. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Werkstand: 40. Ergänzungslieferung Oktober 2025, Seite 4.

38 Bundesfinanzhof: Urteil vom 5. November 1964, Aktenzeichen IV 11/64 S, BFHE 80, 356, Randnummer 58ff.

6.4. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1968

In einem Beschluss vom 7. Mai 1968, der das Streitjahr 1963 und somit das Bewertungsgesetz 1935 betraf, stellte das Bundesverfassungsgericht fest:

„Im Verhältnis zwischen den **Wertpapieren**, die zu zeitnahen Werten veranlagt werden, und dem nach dem Stande des Jahres 1935 veranlagten **Grundbesitz** sind Wertverschiebungen von bedeutendem Ausmaß eingetreten. Allgemein liegen die Einheitswerte des Grundbesitzes wesentlich unter dem gemeinen Wert ... Die seit dem Jahre 1935 eingetretenen Veränderungen in den Wertverhältnissen haben allerdings nicht alle Grundstücke gleichmäßig betroffen. Neben der erheblichen Diskrepanz zwischen den gemeinen Werten des Grundbesitzes und den Einheitswerten ergeben sich daher noch erhebliche Wertverschiebungen im Verhältnis der einzelnen Grundbesitzarten zueinander und eine sehr unterschiedliche Entwicklung innerhalb dieser einzelnen Arten selbst ... So haben bereits nach den Probebewertungen, die der vom Bundesminister der Finanzen eingesetzte Schätzungsausschuß in den Jahren 1952/53 auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens durchgeführt hat, bei den **bebauten Grundstücken** die für den damaligen Zeitpunkt ermittelten Werte im Durchschnitt 161 % des Einheitswerts betragen. Bedeutend höhere Abweichungen ergaben sich für Neubauten. Die **unbebauten Grundstücke** sind von der Preisentwicklung nicht ausgenommen. Die Baulandwerte sind insbesondere in der Nähe der Großstädte um ein Vielfaches gestiegen. Es ist auch anzunehmen, daß bei dem **landwirtschaftlichen Grundbesitz** eine zeitgerechte Bewertung zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen würde ... Die Wertverzerrungen werden in ihren Auswirkungen noch dadurch verstärkt, daß ... bei der Ermittlung des Gesamtvermögens Schulden in voller Höhe von dem zu niedrig bewerteten Rohvermögen abzuziehen sind ...“³⁹ (Hervorhebungen durch WD 4).

Gleichwohl urteilte das Gericht, dass ein Wertpapierbesitzer seine Vermögensteuerveranlagung für den Hauptveranlagungszeitraum 1963, die auf zeitnahen Werten beruhe, durch Verfassungsbeschwerde nicht mit der Begründung anfechten könne, dass der Vermögensbesteuerung des Grundbesitzes noch die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde gelegt würden. Der Gesetzgeber habe die Unzulänglichkeiten, die sich aus dem Festhalten an den Werten des Jahres 1935 ergäben, erkannt. Die Ermittlung der „richtigen“ Einheitswerte stelle ein besonderes technisches und verwaltungsmäßiges Problem dar. Der Gesetzgeber habe daher nicht wie in anderen einfach liegenden Fällen durch eine rasche Entscheidung die Gleichheit herstellen können. Er habe nach umfangreichen und zeitraubenden Vorbereitungen, wiederum ausgehend von dem System der gleichmäßigen Bewertung, das Bewertungsgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (dazu nachfolgend Kapitel 6.5) umgestaltet.⁴⁰

39 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. Mai 1968, Aktenzeichen 1 BvR 420/64, BVerfGE 23, 242-258, Randnummer 35. Das Bundesverfassungsgericht zitiert unter anderem ausführlich aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes, 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drucksache 2544, 21. Juni 1956, Seite 35ff.

40 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. Mai 1968, Aktenzeichen 1 BvR 420/64, BVerfGE 23, 242-258, Leitsatz, Randnummer 44.

Auch im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1976 gingen die Richter auf die Herausforderungen bei der Feststellung von Einheitswerten ein:

„Am 21. Juni 1956 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes ein ... Daß dieser Gesetzentwurf nicht in einer angemessenen Zeit verabschiedet wurde, läßt sich unter verfassungsrechtlichen Aspekten schon deshalb nicht beanstanden, weil der Gesetzgeber berücksichtigen konnte, daß sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht in allen Bereichen konsolidiert hatten und deshalb genügend sichere Prognosen, wie sie mit einer Bewertung verbunden sind, noch nicht allgemein gestellt werden konnten, insbesondere für verschiedene **Grundstücksarten** der nachhaltige Ertrag als Maßstab für die Bewertung noch nicht endgültig ermittelt werden konnte. In der Wohnungs- und Grundstückswirtschaft hatten sich infolge des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 ... zunehmend marktwirtschaftliche Verhältnisse eingestellt. Auch die Ertragsverhältnisse in der **Land- und Forstwirtschaft** wurden einmal durch betriebswirtschaftliche Umstellung - zunehmender Ersatz menschlicher und tierischer Arbeitskraft durch Maschinen -, zum andern durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Einkommenslage der landwirtschaftlichen Bevölkerung seit dem Jahre 1956 und insbesondere durch das Hineinwachsen in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem im voraus nicht zu übersehenden Ausmaß beeinflußt. Unter diesen Umständen genügte der Gesetzgeber ... seiner Aufgabe zur Herstellung stichtagsnaher Einheitswerte zunächst durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 ..., das eine neue allgemeine Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den Beginn des Kalenderjahres 1964 vorsah ...“⁴¹ (Hervorhebungen durch WD 4).

6.5. Bewertungsgesetz 1965

Unter dem Datum vom 13. August 1965 erging das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes.⁴² Ihm folgte unter dem Datum vom 10. Dezember 1965 die Bekanntmachung der Neufassung des Bewertungsgesetzes (BewG 1965)⁴³, dass aber auf bestimmte Teile des Vermögens bei der Erbschaftsteuer allerdings nicht angewandt wurde (dazu Kapitel 7).

Das BewG 1965 folgte dem Aufbau des Reichsbewertungsgesetzes 1935 mit drei Teilen und der Unterscheidung der Besonderen Bewertungsvorschriften im 2. Teil in die Vermögensarten mit der Einheitsbewertung und dem sonstigen Vermögen. Das BewG 1965 sah insbesondere folgende Änderungen bei den Bewertungen vor:

41 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 10. Februar 1976, Aktenzeichen 1 BvL 8/73, BVerfGE 41, 269-291, Randnummer 32.

42 Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965, Bundesgesetzblatt I Seite 851.

43 Bekanntmachung der Neufassung des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965, Bundesgesetzblatt I Seite 1861.

Land- und Forstwirtschaft: Grundsätzlich gilt die Bewertung mit dem Ertragswert, ausgehend von der Ertragsfähigkeit (§ 36 Absatz 1 und 2 BewG 1965).

Mietwohngrundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser Geschäftsgrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit dem Ertragswertverfahren zu bewerten (§ 76 Absatz 1 BewG 1965). Der Grundstückswert ergibt sich durch Anwendung eines Vervielfältigers auf die Jahresrohmiete (§ 79 BewG 1965), gegebenenfalls unter Einbeziehung von Ermäßigungen oder Erhöhungen (§ 78 BewG 1965). Der Vervielfältiger bestimmt sich nach der Grundstücksart, der Bauart und Bauausführung, dem Baujahr des Gebäudes sowie nach der Einwohnerzahl der Belegenheitsgemeinde im Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 80 Absatz 1 Satz 2 BewG 1965).

Für die **sonstigen bebauten Grundstücke** ist der Wert im Wege des Sachwertverfahrens (§§ 83 bis 90 BewG 1965) zu ermitteln. Dabei ist vom Ausgangswert (Bodenwert, Gebäudewert und Wert der Außenanlagen) auszugehen. Der Ausgangswert ist an den gemeinen Wert anzugleichen.

Zur Ermittlung des Einheitswerts des **gewerblichen Betriebs** sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 103 Absatz 1 BewG 1965).

Sonstiges Vermögen wie zum Beispiel verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen oder Spareinlagen (§ 110ff. BewG 1965) sind gemäß § 11 BewG 1965 mit dem Börsenkurs oder dem Rücknahmepreis zu bewerten, die vom Bundesminister der Finanzen zusammengestellt und veröffentlicht werden (§ 113 BewG 1965).

7. Bundesrepublik Deutschland 1967 bis 1974

7.1. Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts 1974

Mit Datum vom 17. April 1974 wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht reformiert.⁴⁴ Artikel 1 dieses Gesetzes fasste das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz neu. An der Bewertung der Vermögensgegenstände änderte sich im Grundsatz nichts, allerdings knüpfte § 12 ErbStG 1974 die Bewertung erstmals an das Bewertungsgesetz 1965 und die seinerzeit noch geltende Reichsabgabenordnung und somit an die Einheitswerte von 1964.

Jedoch enthielt Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974⁴⁵ eine Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1964. Danach waren **Grundstücke** (§ 70 des Bewertungsgesetzes) und **Betriebsgrundstücke** im Sinne des § 99 Absatz 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (das hieß, keine Landwirtschaften⁴⁶) mit 140 Prozent des Einheitswerts anzusetzen. Dieser Artikel trat, wie das Erbschaftsteuer- und

44 Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974, Bundesgesetzblatt I Seite 933.

45 Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974, Bundesgesetzblatt I Seite 933.

46 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 222.

Schenkungssteuergesetz, mit Wirkung ab 1. Januar 1974 in Kraft. Für den Zeitraum davor galten die Einheitswerte von 1935.

Die Steuerfreiheit der Erbschaftsteuerversicherung wurde mit der Reform 1974 abgeschafft.⁴⁷

7.2. Zwischenfazit

Für den Zeitraum 1967 bis 1974 fasst Piltz zusammen, dass die Grundstücke und Land- und Forstwirtschaften gegenüber dem Verkehrswert nach wie vor deutlich unterbewertet seien, **Grundstücke** erreichten oft nur 25 Prozent des Verkehrswertes. Die **Unternehmensbewertung** nach Rechtsform führte zu extremen Wertunterschieden des gleichen wirtschaftlichen Sachverhalts und zu zum Teil irrationalen Abweichungen vom Verkehrswert. Erben **börsennotierter Aktien** seien bei der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung besonders belastet. Für sie zählte der Börsenkurs, bei Überschreiten bestimmter Beteiligungsquoten sogar mit einem Paketzuschlag.

Mit Ausnahme der börsennotierten Anteile spricht Piltz von einer sehr weitgehenden Entlastung der Unternehmenserben von der Erbschaftsteuer durch die Bewertung. Für die Beratungspraxis sei dieser Makel genau das Einfallstor in steuermindernde Gestaltung gewesen, das die Erbschaftsteuerbelastung für Land- und Forstwirtschaft, Immobilien und Unternehmen erträglich gemacht habe.⁴⁸

7.3. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1976

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 10. Februar 1976, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass bis einschließlich 1973 Zuwendungen von **Grundbesitz** nur mit den nach den Wertverhältnissen von 1935 ermittelten Einheitswerten zur Erbschaftsteuer heranzuziehen waren, während für **Kapitalforderungen** zeitnahe Werte anzusetzen waren. Bei der großen Zahl der vorzunehmenden Bewertungen und unter Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten habe die Neubewertung eine zeitraubende Tätigkeit dargestellt. Nach Angabe des Bundesministers der Finanzen sei die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1964 für das Grundvermögen zu etwa 95 Prozent erst Ende des Jahres 1970 und für den übrigen Grundbesitz zu 95 Prozent erst Ende des Jahres 1972 abgeschlossen gewesen. Das Hinausschieben der Aktualisierung der neuen Einheitswerte für die Erbschaftsteuer lasse sich insbesondere noch hinnehmen, weil neben der Durchführung der neuen Einheitsbewertung die Bestrebungen zu einer umfassenden Steuerreform einher liefen. Bei der Abfassung von Testamenten, Erbverträgen und Gesellschaftsverträgen spiele gerade bei größeren Vermögen die erbschaftsteuerliche Auswirkung eine nicht unbeträchtliche Rolle. Eine zweimalige, kurz hintereinander folgende Änderung des Erbschaftsteuergesetzes hätte bei der Abfassung von Testamenten, Erbverträgen und Gesellschaftsverträgen zu Unzuträglichkeiten geführt.⁴⁹

47 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 192.

48 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seiten 223f., 226ff.

49 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 10. Februar 1976, Aktenzeichen 1 BvL 8/73, BVerfGE 41, 269-291, Leitsatz und Randnummern 34, 36 und 42.

8. Änderungen des Bewertungsgesetzes 1965 und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes 1974 durch den Einigungsvertrag 1990

Seit dem 1. Januar 1991 galten das bundesdeutsche Bewertungsgesetz und das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz auch im beigetretenen Teil Deutschlands.⁵⁰ Maßgebend war somit das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974. Es wurden „Sondervorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands“ (§ 37a ErbStG 1974) zur Anwendung des Gesetzes und zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld im Beitrittsgebiet eingefügt.

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wurde ein anteiliger Ersatzwirtschaftswert berechnet (§ 37a Absatz 3 ErbStG in Verbindung mit § 126 Absatz 2 BewG).⁵¹ Grund hierfür war, dass in den neuen Ländern nur in wenigen Fällen die Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen fortgeführt worden waren. Für die große Zahl der wirtschaftlichen Einheiten lagen keine verwertbaren Bemessungsgrundlagen für eine Steuererhebung vor. Die Ermittlung der Ersatzwirtschaftswerte erfolgte in einem stark vereinfachten Verfahren, jeweils für die Nutzungseinheiten und nicht für die einzelnen Eigentümer ermittelt. Außerdem wurden die Wohngebäude nicht in die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einbezogen, sondern stets als Grundvermögen bewertet.⁵²

Grundstücke und Betriebsgrundstücke wurden wegen der fehlenden Fortführung der Einheitswerte wie folgt angesetzt:

- Mietwohngrundstücke mit 100 Prozent,
- Geschäftsgrundstücke mit 400 Prozent,
- gemischtgenutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke mit 250 Prozent und
- unbebaute Grundstücke mit 600 Prozent des Einheitswerts 1935 (§ 37a Absatz 3 ErbStG in Verbindung mit § 133 Absatz 1 BewG).

50 Artikel 31 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990, Bundesgesetzblatt II Seite 518. Artikel 8 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B: Haushalts- und Finanzwesen, Abschnitt II Nrn. 14, 26 und 28 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - , Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990, Bundesgesetzblatt II Seite 885.

51 Teß, Wolfgang: Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grundsteuer im beigetretenen Teil Deutschlands in den Jahren 1990 und 1991, Deutsches Steuerrecht 1991, Seite 11.

52 Halaczinsky, Raymond: Einführung, 3. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Werkstand: 40. Ergänzungslieferung Oktober 2025, Seite 6.

9. Bundesrepublik Deutschland 1975 bis 1997

9.1. Weitere Änderungen des Bewertungsgesetzes 1965

Durch Steueränderungsgesetz 1992⁵³ vom 25. Februar 1992 ordnete der Gesetzgeber die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Bewertung des **Betriebsvermögens** auch für erb- und schenkungsteuerrechtliche Zwecke an, ohne das System der Bewertung der Einzelwirtschaftsgüter aufzugeben. Gesetzestechnisch geschah dies durch Änderung der in § 12 Absatz 5 ErbStG in Bezug genommenen Vorschriften des Bewertungsgesetzes, insbesondere der §§ 95 und 109 BewG.⁵⁴ Die Übernahme der Steuerbilanzwerte führte im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1. Januar 1993 - bei gleichbleibenden Grundstückswerten - zu einem durchschnittlich um etwa ein Drittel niedrigeren Wertansatz des Betriebsvermögens.⁵⁵

1993 führte der Gesetzgeber für den Erwerb von **Betriebsvermögen** zusätzlich einen Freibetrag von 500.000 DM ein.⁵⁶

9.2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer

In seinem Beschluss vom 22. Juni 1995⁵⁷ stellte das BVerfG fest, dass die steuerliche Bewertung von **Wertpapieren** mit den Gegenwartswerten einerseits und von **Grundstücken** auf der Grundlage von 1964 festgestellten Einheitswerten andererseits gegen das Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG verstoße. Der Gesetzgeber verfolge mit § 12 ErbStG in Verbindung mit dem Bewertungsgesetz das Ziel, den steuerpflichtigen Erwerb in zeitgerecht mitschreitenden Werten zu erfassen. Wenn die Erbschaftsteuer das Kapitalvermögen in Gegenwartswerten, das einheitswertgebundene Vermögen hingegen in den Vergangenheitswerten von 1964 belastet, so habe dieses deutliche Wertverzerrungen und Belastungsungleichheiten zur Folge. Das Zurückbleiben der Einheitswerte hinter den zeitnahen Werten mindere die Erbschaftsteuerbelastung des Grundbesitzes im Widerspruch zur Konzeption des Erbschaftsteuergesetzes. Insoweit sei den Erfordernissen des Gleichheitssatzes nicht genügt.⁵⁸

53 Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992) vom 25. Februar 1992, Bundesgesetzblatt I Seite 297.

54 Artikel 13 Nummern 8 und 20 des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992) vom 25. Februar 1992, Bundesgesetzblatt I Seite 297.

55 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummern 27 und 29.

56 § 13 Absatz 2a Nr. 1 ErbStG in der Fassung des Artikels 13 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt - Standortsicherungsgesetz – (StandOG) vom 13. September 1993, Bundesgesetzblatt I Seite 1569.

57 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165-179.

58 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165-179, Randnummern 34f., 38.

Zusätzlich trug das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auf, dass der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen sei, dass jedem dieser Steuerpflichtigen das Erbe zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugutekommen muss. Im geltenden Steuerrecht werde dies in typisierender Weise durch die Freibeträge für Ehegatten und Kinder erreicht, soweit zugleich die Grundstücke nur mit den niedrigen Einheitswerten berücksichtigt würden. Entschließe sich der Gesetzgeber, der Erbschaftsteuer realitätsnahe Gegenwartswerte des Grundbesitzes zugrunde zu legen, so sei es notwendig, den Betrag des Nachlasswertes für Erben in der Steuerklasse I entsprechend freizustellen.⁵⁹

Weiterhin müsse der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast berücksichtigen, dass die Existenz von bestimmten Betrieben durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer aufräten, gefährdet werden könne. Namentlich mittelständische Unternehmen seien in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet, was zu einer verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führe. Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes fordere, diese verminderte Leistungsfähigkeit bei den Erben zu berücksichtigen, die einen solchen Betrieb weiterführten. Die Erbschaftsteuerlast müsse so bemessen werden, dass die Fortführung des Betriebes steuerlich nicht gefährdet werde. Diese Verpflichtung bestehe unabhängig von der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Erblasser und Erben.⁶⁰

Die Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hatte laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bis zum 31. Dezember 1996 zu erfolgen.⁶¹

9.3. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer

Auch in seinem Vermögensteuer-Beschluss vom 22. Juni 1995⁶² kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, das zu Gegenwartswerten erfasste Vermögen mit demselben Steuersatz wie den Grundbesitz zu belasten, obwohl dessen Bewertung entgegen dem gesetzlichen Konzept gegenwartsnaher Bewertung seit 1964/74 nicht mehr der Wertentwicklung angepasst worden sei. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 1996 zu treffen.⁶³ Die Vermögensteuer wurde faktisch abgeschafft, weil der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 1996 keine Neuregelung schuf.

59 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165-179, Randnummer 28.

60 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165-179, Randnummer 30f.

61 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165-179, Randnummer 38.

62 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121-165.

63 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. Juni 1995, Aktenzeichen 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121-165, Tenor Nr. 2 Satz 1 und Randnummer 37.

9.4. Änderungen des Bewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997

Das Jahressteuergesetz 1997⁶⁴ änderte in Artikel 1 das Bewertungsgesetz und in Artikel 2 das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Durch § 138 BewG wurde die Bewertung nach Einheitswerten und Ersatzwirtschaftswerten für die die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 abgeschafft. An deren Stelle wurden **land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwerte** (§§ 140 bis 144 BewG) und **Grundstückswerte** (unbebaute Grundstücke § 145 BewG, bebaute Grundstücke §§ 146 bis 150 BewG) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt und der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 festgestellt.

Mit der Abkopplung der Bewertung von den Einheitswerten wurde eine Neubewertung (das heißt, eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte der ca. 30 Millionen wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes) vermieden.⁶⁵

Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) wurde im Ertragswertverfahren bewertet. Er setzte sich zusammen aus den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe, das Abbauland, die gemeinschaftliche Tierhaltung sowie aus gesetzlich normierten Ertragswerten für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Der Ertragswert für die allgemeine landwirtschaftliche Nutzung betrug grundsätzlich 0,68 DM je Ertragsmesszahl (§ 142 Nr. 1 Buchstabe a BewG). Die Wohngrundstücke und die Betriebswohnungen des Land- und Forstwirts waren wie private/betriebliche Grundstücke des Grundvermögens zu bewerten.

§ 19a ErbStG sah zudem einen Entlastungsbetrag bei Übertragung der oben genannten Vermögensarten für Erwerber in den Erbschaftsteuerklassen II und III vor, indem nur der Unterschiedsbetrag zur günstigeren Steuerklasse I anfällt (Absätze 3 und 4).

Private und betriebliche Grundstücke: **Unbebaute Grundstücke** wurden grundsätzlich mit 80 Prozent ihres Bodenrichtwerts pro Quadratmeter Fläche vom 1. Januar 1996 bewertet. Der Bodenrichtwert wurde von den Gutachterausschüssen gemäß Baugesetzbuch ermittelt. **Bebaute Grundstücke** waren im Regelfall mit dem 12,5-fachen der durchschnittlichen Jahresnettokaltmiete abzüglich 0,5 Prozent Alterswertminderung pro Jahr Gebäudealter am Besteuerungszeitpunkt, höchstens insgesamt abzüglich 25 Prozent, anzusetzen (§ 146 BewG). War eine durchschnittliche Jahresmiete nicht ermittelbar (zum Beispiel wegen Leerstehens) oder lag eine Vermietung an Angehörige oder Arbeitnehmer vor, war die übliche Miete anzusetzen. Das Gesetz schrieb vor, dass mindestens der Wert für das unbebaute Grundstück (80 Prozent des Bodenrichtwerts × Quadratmeter-Fläche) anzusetzen war. Typische Industriegrundstücke waren nach einer Sondervorschrift mit 70 Prozent des Bodenrichtwerts × Quadratmeter-Fläche zuzüglich des ertragsteuerlichen Gebäudewerts (in der Regel der Steuerbilanzwert) zu bewerten (§ 147 BewG).

Bewertung des Betriebsvermögens: Spätestens mit Wegfall der Gewerbesteuer ab 1. Januar 1998 war auch keine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens mehr durchzuführen. Die

64 Jahressteuergesetz (JStG) 1997 vom 20. Dezember 1996, Bundesgesetzblatt I Seite 2049.

65 Halaczinsky, Raymond: Einführung, 3. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Werkstand: 40. Ergänzungslieferung Oktober 2025, Seite 7.

dafür notwendigen Vorschriften konnten entfallen. Nur noch für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke war der Wert des Betriebsvermögens gemäß den §§ 95 ff. BewG festzustellen, allerdings nur, wenn der Wert für Besteuerungszwecke erforderlich war.

Innerhalb der Erbschaftsteuer wurde der Freibetrag von 500.000 DM auf **land- und forstwirtschaftliches Vermögen** und **Anteile an Kapitalgesellschaften** ausgeweitet. Der verbleibende Wert des Vermögens war mit 60 Prozent anzusetzen (Bewertungsabschlag gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 ErbStG).

Sonstiges Vermögen: Nach Wegfall der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 wurden die Vorschriften für das sonstige Vermögen (§§ 110ff. BewG) aufgehoben. Die Bewertung des sonstigen Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer richtete sich grundsätzlich nach dem gemeinen Wert.⁶⁶

9.5. Fazit für die Jahre 1975 bis 1997

Auslöser der Diskussion um die Erbschaftsteuer in diesem Zeitraum seien die Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre deutlich ansteigenden Erbschaftsteuerbelastungen besonders für das unternehmerische Vermögen bei einer gleichzeitig schwächelnden Wirtschaft gewesen. Für eine Reform der Erbschaftsteuer habe auch der Erbschaftsteuerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 gesorgt. Das Gericht habe festgestellt, dass die steuerliche Bewertung von Wertpapieren mit den Gegenwartswerten einerseits und von Grundstücken auf der Grundlage von Einheitswerten des Jahres 1964 andererseits gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 3 GG verstoße. Darüber hinaus habe es den erbschaftsteuerlichen Zugriff des Gesetzgebers gegenüber der Rechtslage zuvor wesentlich eingeschränkt (Verschonung des inneren Familienkreises und der Unternehmen). Das Gebot des Bundesverfassungsgerichts, die Existenz von Unternehmen durch die Erbschaftsteuer nicht zu gefährden, habe zu Begünstigungen in Form eines Freibetrags und eines Wertabschlags bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Unterbewertungen (Steuerbilanzwerte und Stuttgarter Verfahren) geführt. Dies bedeutete für Erben betrieblichen Vermögens (außer börsennotierten Aktiengesellschaften) eine deutliche Entlastung.⁶⁷

Mit Datum vom 22. Juni 1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht auch die Vermögensteuer in der damaligen Ausgestaltung für verfassungswidrig. Weil der Gesetzgeber sich bis zum vorgegebenen Termin nicht auf eine Neufassung einigen konnte, entfiel die Vermögensteuer. Zwar wurde die Grunderwerbsteuer im gleichen Maße erhöht, Piltz kommt jedoch zu dem Schluss, dass die Besitzenden von der Reform profitierten, mit Ausnahme der Erwerber von privaten Grundvermögen wegen dessen Höherbewertung ohne Begünstigungen.⁶⁸

66 Halaczinsky, Raymond: Einführung, 3. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Werkstand: 40. Ergänzungslieferung Oktober 2025, Seite 8.

67 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 273.

68 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 273.

10. Bundesrepublik Deutschland 1998 bis 2008

10.1. Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 22. Mai 2002

Gemäß dem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 22. Mai 2002⁶⁹ waren bestimmte Vorschriften im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 in Verbindung mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes, auf die Bezug genommen wird, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig. Die Regelungen zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim **Betriebsvermögen**, bei den **Anteilen an Kapitalgesellschaften** sowie beim **Grundbesitz (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens)** waren gleichheitswidrig ausgestaltet.⁷⁰

Der Bundesfinanzhof nahm dabei auch den einheitlichen Erbschaftsteuertarif in den Blick, der nicht nach dem Gegenstand des Erwerbs differenziere. Ein einheitlicher Steuersatz setze voraus, dass dem Gebot der Gleichheit bereits in der Bemessungsgrundlage Rechnung getragen werde.⁷¹

Der wertmindernde und damit steuerentlastende Effekt beim **Betriebsvermögen** trete vor allem durch die Nichtberücksichtigung der stillen Reserven ein. Deshalb profitierten von der Übernahme der Steuerbilanzwerte zu Bewertungszwecken besonders anlageintensive Betriebe sowie Betriebe mit einem großen Rückstellungspotential, ferner auch ertragsstarke Unternehmen, weil diese sich durch die Ausnutzung von Bilanzierungswahlrechten ärmer rechnen können.⁷²

Die Übernahme der Steuerbilanzwerte, der Freibetrag in Höhe von 256.000 Euro sowie der verminderte Wertansatz in Höhe von 60 Prozent bewirkten insgesamt, dass der Erwerb von (kleineren) Betriebsvermögen bis zu einem (Sach-)Wert von rund 1,1 Millionen Euro regelmäßig völlig ohne Steuerbelastung bleibe. Selbst bei größeren Betriebsvermögen bis zu einem (Sach-)Wert von ca. 10 Millionen Euro liege die Entlastungswirkung bei mehr als 2/3 der reinen Sachwerte. Nach einer Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen bewirkten die Sonderregelungen für das Betriebsvermögen, dass hieraus nur noch 5 Prozent des Aufkommens an Erbschaftsteuer flössen. Darüber hinaus sei durch das Jahressteuergesetz 1997 beim Erwerb von Betriebsvermögen eine Tarifbegrenzung eingefügt worden. Dieser verminderte Ansatz führe zu einer gegen das Gleichheitsverbot verstoßenden Privilegierung des Betriebsvermögens insbesondere im Verhältnis zu den Wirtschaftsgütern, die mit dem gemeinen Wert (§ 9 Absatz 1 BewG) zu bewerten seien.⁷³

Auch bei der Bewertung **nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften** bewirke die Anordnung der Übernahme der Steuerbilanzwerte, dass im Rahmen der vom Gesetz angeordneten Schätzung

69 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342.

70 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Leitsatz.

71 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummern 14, 130.

72 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummer 31f.

73 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummern 53, 56f., 134.

der gemeine Wert der Anteile regelmäßig nicht mehr zu erreichen sei. Es gelte dieselbe Begründung wie beim Betriebsvermögen.⁷⁴

Die für **bebaute Grundstücke** anzusetzenden Ertragswerte erreichten nach einer Kaufpreisuntersuchung der Finanzverwaltung aus dem Jahre 1998 im Durchschnitt nur die Hälfte des Verkehrswertniveaus. Der Grund für die erhebliche Streubreite der Bewertungsergebnisse liege hauptsächlich in der Anwendung des einheitlichen Vervielfältigers (12,5) auf alle Bewertungsfälle, ohne die unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse (Nutzung, Ausstattung und Lage) zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs habe der Gesetzgeber somit für bebaute Grundstücke bereits auf der Bewertungsebene sowohl im Verhältnis zu den unbebauten Grundstücken als auch zu den anderen Vermögensarten eine Privilegierung vorgesehen, für die es einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfe.⁷⁵

Der Ansatz von rund 10 Prozent des Verkehrswertes bei der Bewertung des **land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** und die Vergünstigungen (Freibetrag, verminderter Wertansatz und Tarifbegrenzung) bewirkten in ihrer Kumulierung, dass der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Allgemeinen keine Steuer mehr auslöse und der Anteil am Steueraufkommen aus dem Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von zuvor 0,4 Prozent nach der Neuregelung gegen null gehe. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten; sie stehe außer Verhältnis zur gesetzgeberischen Grundregel der gleichmäßigen Belastung aller Vermögenszugänge.⁷⁶

10.2. Haushaltsbegleitgesetz 2004

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat veranlasste bei der Beratung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes beim Übergang von **Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften** die Senkung des Freibetrags von 256.000 Euro auf 225.000 Euro (§ 13a Absatz 1 Satz 1 ErbStG) und die Senkung des Bewertungsabschlags von 40 Prozent auf 35 Prozent (§ 13a Absatz 2 ErbStG). Zudem wurde die Tarifbegrenzung auf 88 Prozent des Unterschiedsbetrags begrenzt (§ 19a Absatz 4 Satz 3 ErbStG).⁷⁷

74 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummern 70, 150.

75 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummern 84f., 160.

76 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002, Aktenzeichen II R 61/99, BFHE 198, 342, Randnummern 104, 169.

77 Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBegLG 2004) vom 29. Dezember 2003, Bundesgesetzblatt I Seite 3076.

10.3. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 zum Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte den Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 7. November 2006⁷⁸ insofern, als die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen (§ 19 Absatz 1 ErbStG) auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, weil sie an Steuerwerte anknüpfe, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (**Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**) den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Artikel 3 Absatz 1 GG nicht genüge.⁷⁹

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar:

„Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.⁸⁰...

Denn die durch den Vermögenszuwachs beim Erwerber entstandene finanzielle Leistungsfähigkeit besteht darin, dass er aufgrund des Vermögenstransfers über Geld oder Wirtschaftsgüter mit einem Geldwert verfügt. Letzterer kann durch den Verkauf des Wirtschaftsguts realisiert werden. Die durch den Erwerb eines nicht in Geld bestehenden Wirtschaftsguts vermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit wird daher durch den bei einer Veräußerung unter objektiven Bedingungen erzielbaren Preis, mithin durch den gemeinen Wert im Sinne des § 9 Absatz 2 BewG, bemessen. Nur dieser bildet den durch den Substanzerwerb vermittelten Zuwachs an Leistungsfähigkeit zutreffend ab und ermöglicht eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Belastungsentscheidung.⁸¹...

Bei den weiteren, sich an die Bewertung anschließenden Schritten zur Bestimmung der Steuerbelastung darf der Gesetzgeber auf den so ermittelten Wert der Bereicherung aufbauen und Lenkungszwecke, etwa in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen, ausgestalten.“⁸²

78 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70.

79 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70, Leitsatz 1.

80 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70, Leitsatz 2.a).

81 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70, Randnummer 104.

82 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70, Leitsatz 2.b).

Der Gesetzgeber könne das Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls fördern oder lenken, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe könne die Entlastung dabei im Ausnahmefall in verfassungsrechtlich zulässiger Weise sogar dazu führen, dass bestimmte Steuergegenstände vollständig von der Besteuerung ausgenommen würden. Bei einer solchen Entlastung sei jedoch erforderlich, dass die Begünstigungswirkungen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig einträten.⁸³

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu schaffen.⁸⁴

10.4. Reform des Erbschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2009

Der Gesetzgeber reformierte die Erbschaft- und Schenkungsteuer einschließlich des dazu gehörigen Bewertungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2009.⁸⁵ Das Bewertungsgesetz wurde um den „Sechste[n] Abschnitt: Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 2009“ ergänzt und sah nunmehr folgende Bewertungen vor:

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 160ff. BewG 2009): Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wirtschaftsteil (insbesondere mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen), die Betriebswohnungen und den Wohnteil.

Bei der Bewertung des Wirtschaftsteils ist der gemeine Wert zu Grunde zu legen (§ 162 Absatz 2 Satz 1 BewG 2009). Wird ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Bewertungsstichtag veräußert, erfolgt die Bewertung mit dem Liquidationswert nach §§ 162 Absatz 1 Satz 1, 166 BewG 2009.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftswerte wird der Reingewinn zugrunde gelegt. Der Reingewinn für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sich nach der Region, der maßgeblichen Nutzungsart (Betriebsform) und der Betriebsgröße nach der Europäischen Größeneinheit (EGE) (§ 163 Absatz 1 und 3 BewG 2009).

Die Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils erfolgt nach den Vorschriften, die für die Bewertung von Wohngrundstücken im Grundvermögen (§§ 182 bis 196 BewG 2009) gelten.

83 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70, Randnummern 98, 201. Nach Ansicht von Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 285, stellte dies die abstrakte Antwort des Bundesverfassungsgerichts auf die vom Bundesfinanzhof gerügten Unternehmensbegünstigungen dar.

84 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. November 2006, Aktenzeichen 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1-70, Tenor 2.

85 Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24. Dezember 2008, Bundesgesetzblatt I Seite 3018.

Betriebsvermögen und nicht notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft: Die Ermittlung des gemeinen Werts unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten kann für diese Vermögenswerte im vereinfachten Ertragswertverfahren erfolgen (§§ 199 bis 203 BewG 2009). Dazu wird der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert.

Beim Betriebsvermögen liegt dem Jahresertrag der Durchschnittsertrag zugrunde, der sich aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herleitet. Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist von dem Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen, allerdings unter Berücksichtigung von Hinzurechnungen (zum Beispiel Sonderabschreibungen oder erhöhte Abschreibungen) sowie Abzügen (zum Beispiel einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge).

Bei der Bewertung von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften war wie bis dahin auch eine Voraussetzung, dass der Erblasser oder Schenker am Nennkapital der Gesellschaft zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war. Allerdings veränderte sich die Ermittlung der Mindestbeteiligung. Zu berücksichtigen war nun die Summe der dem Erblasser oder Schenker unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter,

„wenn der Erblasser oder Schenker und die weiteren Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben. ... Um die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung der einzelnen Geschäftsanteile zu erreichen, wird man wohl sog. Poolverträge abschließen müssen.“⁸⁶

Der anzuwendende Kapitalisierungszinssatz setzt sich zusammen aus einem Basiszins und einem Zuschlag von 4,5 Prozentpunkten. Der Kapitalisierungsfaktor ist der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes.⁸⁷

Grundvermögen (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, Erbbaurecht und Wohnungseigentum § 176ff. BewG 2009):

Der Wert **unbebauter Grundstücke** bestimmt sich nach deren Fläche und den Bodenrichtwerten (§ 196 des Baugesetzbuchs).

Bei **bebauten Grundstücken** wird unterschieden zwischen:⁸⁸

- Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser: Bewertung im Vergleichswertverfahren, Grundlage dafür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen

86 Söffing, Matthias: Besteuerung des Unternehmensvermögens nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz, Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 2008, Seite 867 bis 875, hier Seite 872.

87 Hecht, Stephen A.; von Cölln, Thomas: Fallstricke des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach dem BewG i. d. F. des ErbStRG, Der Betrieb 2010, Seite 1084 bis 1089, hier Seite 1088.

88 Vergleiche auch die grafischen Darstellungen bei Mannek, Wilfried: Die neue Grundbesitzbewertung, Der Betrieb 2008, Seiten 307 bis 315.

im Sinne der §§ 192ff. des Baugesetzbuchs mitgeteilten Vergleichspreise (§§ 182 Absatz 1 und 2, 183 Absatz 1 Satz 1 BewG 2009).

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke: Bewertung im Ertragswertverfahren (§§ 182 Absatz 1 und 3, 184 bis 188 BewG 2009), dazu ist der Wert der Gebäude (Gebäudeertragswert) getrennt von dem Bodenwert zu ermitteln. Der Bodenwert ist der Wert des unbebauten Grundstücks (siehe oben). Der Gebäudeertragswert ergibt sich aus dem Rohertrag (Miete für den Zeitraum von 12 Monaten) abzüglich Bewirtschaftungskosten und abzüglich einer angemessenen Verzinsung des Bodenwerts mit dem Liegenschaftszinssatz (Spanne von 5 bis 6,5 Prozent je nach Nutzung des Gebäudes).
- Grundstücke und Geschäftsgrundstücke, für die kein Vergleichswert vorliegt oder keine Miete ermittelbar ist, sonstige Grundstücke: Bewertung im Sachwertverfahren, bei dem von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen ist (§ 190 Absatz 1 Satz 1 BewG 2009).

Neu eingefügt wurde § 13c ErbStG 2009 mit einem um 10 Prozent verminderten Wertansatz für bebaute **Grundstücke** oder **Grundstücksteile**, die zu Wohnzwecken vermietet sind. Darüber hinaus bleibt die Vererbung des Familienheims an den Ehegatten vollständig steuerfrei, bei Vererbung an ein Kind, soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt (§ 13 Absatz 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG 2009).

Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert von bebauten und/oder unbebauten Grundstücken am Bewertungsstichtag niedriger ist als nach Bewertungsgesetz ermittelt, so ist der niedrigere Wert anzusetzen (§ 198 BewG 2009).

Bei dem Übergang **land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Betriebsvermögens** und **von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften** (sogenanntes begünstigungsfähiges Vermögen) wurde der Regelverschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent (§ 13a Absatz 1 ErbStG) oder der optionale Verschonungsabschlag in Höhe von 100 Prozent (§ 13a Absatz 8 ErbStG) eingeführt. Zu den Einzelheiten vergleiche Kapitel 11.1, weil die Vorschriften durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz⁸⁹ vom 22. Dezember 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 geändert wurden (§ 37 Absatz 3 ErbStG 2009), sodass die Vorschriften, wie sie der Deutsche Bundestag zunächst mit Wirkung ab 2009 verabschiedet hatte, nicht zur Anwendung kamen.

Neben dem Verschonungsabschlag kommt ein Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro zum Tragen, der jedoch abgeschmolzen wird, wenn das durch den Regelverschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent nicht begünstigte Vermögen den Betrag von 150.000 Euro übersteigt (§ 13a Absatz 2 ErbStG 2009).

§ 13b Absatz 2 ErbStG 2009 nennt Ausnahmen vom begünstigungsfähigen Vermögen. Der Regelverschonungsabschlag und der optionale Verschonungsabschlag dürfen nicht zum Ansatz

89 Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 3950.

gebracht werden, wenn dieses Vermögen zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht („Alles oder Nichts-Prinzip“⁹⁰). § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG enthält den Katalog dessen, was im Sinne des ErbStG Verwaltungsvermögen ist. Dazu gehören insbesondere

- zur Nutzung überlassene Grundstücke. Begünstigt wird das Vermögen jedoch unter anderem dann, wenn es einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehört und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 13b Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe d ErbStG),
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen etc.

Die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage wurde teilweise kompensiert durch höhere persönliche Freibeträge (§ 16 Absatz 1 ErbStG 2009), vor allem für Erwerber aus dem engeren Familienkreis. So stieg der Freibetrag beim Ehepartner von 307.000 Euro auf 500.000 Euro, bei den Kindern von 205.000 Euro auf 400.000 Euro und bei den Enkeln von 51.200 Euro auf 200.000 Euro. Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wurden erstmals den Ehepartnern hinsichtlich des persönlichen Freibetrages von 500.000 Euro gleichgestellt, sie blieben allerdings in Steuerklasse III. Die Steuersätze in der Steuerklasse I blieben unverändert, die Steuersätze in den Steuerklassen II und III wurden vereinheitlicht und auf einen Rahmen zwischen 30 Prozent und 50 Prozent angehoben (§ 19 Absatz 1 ErbStG 2009).⁹¹

Das Einkommensteuergesetz wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2009 dahingehend geändert, dass eine mögliche Doppelbelastung von Erwerben mit Erbschaft- und Einkommensteuer in § 35b EStG gemildert wird.⁹²

10.5. Fazit für die Jahre 1998 bis 2008

Piltz beurteilt die Wirkung des Erbschaftsteuerreformgesetzes von 2008 wie folgt:

Das erste Mal in der Geschichte der Erbschaftsteuer habe der Gesetzgeber bewusst eine hohe oder sogar vollständige Befreiung bestimmter Vermögensgruppen von der Erbschaftsteuer angeordnet. Dazu habe er die Erwerbe in „gut“ und „böse“ mit der Rechtsfolge steuerfrei beziehungsweise steuerpflichtig gespalten.

Zu den „bösen“ Erwerben hätten private Immobilien, liquide Mittel, nicht operative Unternehmen mit mehr als 50 Prozent Verwaltungsvermögen und kleiner betrieblicher Wohnimmobilienbesitz (unter 300 Wohnungen) gehört.

90 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 319.

91 Gottschalk, Paul Richard: Einführung, Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz, Werkstand: 70. Ergänzungslieferung April 2025, Randnummer 457.

92 Halaczinsky, Raymond: Einführung, 3. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Werkstand: 40. Ergänzungslieferung Oktober 2025, Seite 13.

Vorteile hätten hingegen Land- und Forstwirte, Unternehmer und große Wohnimmobilienbesitzer durch die teilweise oder vollständige Befreiung von der Erbschaftsteuer, wenn auch unter der Bedingung der Weiterführung des Betriebs, gewährt bekommen.⁹³

11. Bundesrepublik Deutschland 2009 bis 2016

11.1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz⁹⁴ vom 22. Dezember 2009 wurden die Regel- und die Optionsverschonung **des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und von Anteilen an Kapitalgesellschaften** gemäß § 13a ErbStG 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 geändert (§ 37 Absatz 3 ErbStG 2009), sodass die ursprünglichen Verschonungsregeln nicht zur Anwendung kamen. § 13a ErbStG sah nun folgende (günstigere) Verschonungsregeln vor:

Regelverschonung (85 Prozent):

- Lohnsummenerfordernis:⁹⁵ 5 Jahre Lohnsummenfrist, 400 Prozent Mindestlohnsumme;
- Befreiung: Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten;
- Behaltensfrist: 5 Jahre.

Optionsverschonung (100 Prozent):

- Lohnsummenerfordernis: 7 Jahre Lohnsummenfrist, 700 Prozent Mindestlohnsumme;
- Befreiung: Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten;
- Behaltensfrist: 7 Jahre.

11.2. Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012

Am 27. September 2012 beschloss der Bundesfinanzhof, insbesondere die nach seiner Meinung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbaren Vorschriften des ErbStG 2009 zu Steuerbefreiungen des begünstigten Vermögens (**Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften**, §§ 13a und 13b ErbStG 2009) dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.⁹⁶

Der Bundesfinanzhof kritisierte, dass Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern die Begünstigungen in Anspruch nehmen könnten, ohne dass dies von der Erhaltung der Arbeitsplätze

93 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 334.

94 Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 3950.

95 Das Lohnsummenerfordernis besagt, dass innerhalb der Lohnsummenfrist, beginnend mit dem Erwerb, die Mindestlohnsumme kumuliert über die Jahre der Lohnsummenfrist als Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschritten werden darf, vergleiche Söffing, Matthias: Besteuerung des Unternehmensvermögens nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz, Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 2008, Seite 867 bis 875, hier Seite 869.

96 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 27. September 2012, Aktenzeichen II R 9/11, BFHE 238, 241.

abhänge. Zudem wiesen weit mehr als 90 Prozent aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte auf.⁹⁷

Ein dem Gleichheitssatz widersprechender Begünstigungsüberhang der Betriebsvermögensverschonung nach §§ 13a und 13b ErbStG liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bereits darin, dass bei der Regelverschonung das Betriebsvermögen bis zu 50 Prozent (unschädliches Verwaltungsvermögen) aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen bestehen kann; ohne Einlage dieses Vermögens in das Betriebsvermögen unterläge es als Privatvermögen der vollen Besteuerung. Vermögensgegenstände, die nicht ihrer Natur nach der privaten Lebensführung dienen, könnten zu „gewillkürtem“ Betriebsvermögen erklärt oder in eine Kapitalgesellschaft oder gewerblich geprägte Personengesellschaft eingelegt werden. Solches Vermögen, das in erster Linie der weitgehend risikolosen Renditeerzielung diene und in der Regel weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirke, solle aber nach der Zielrichtung des Gesetzes gerade nicht begünstigt werden.⁹⁸

Der Bundesfinanzhof moniert auch die Möglichkeit, aufgrund der Verschonungsmöglichkeiten eine „Cash-GmbH“ zu gründen, deren Vermögen ausschließlich aus Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen besteht. Dieses Vermögen gehört nicht zum Verwaltungsvermögen. Ein Anteil an einer solchen GmbH kann erworben werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt, wenn der Erwerber für die völlige Steuerbefreiung optiert und für sieben Jahre die Behaltensregelungen beachtet. Auf die Erreichung bestimmter Lohnsummen und somit die Erhaltung von Arbeitsplätzen nach dem Erwerb komme es nicht an, weil eine derartige GmbH jedenfalls in aller Regel nicht mehr als 20 Beschäftigte habe.⁹⁹

11.3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2014¹⁰⁰ führte das Bundesverfassungsgericht in den Leitsätzen 4 und 5 aus:

„4. Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang **betrieblichen Vermögens** in §§ 13a und 13b ErbStG ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

a) Es liegt allerdings im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitgehend

97 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 27. September 2012, Aktenzeichen II R 9/11, BFHE 238, 241, Randnummern 83, 144.

98 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 27. September 2012, Aktenzeichen II R 9/11, BFHE 238, 241, Randnummern 97, 98.

99 Bundesfinanzhof: Vorlagebeschluss vom 27. September 2012, Aktenzeichen II R 9/11, BFHE 238, 241, Randnummer 117f.

100 Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 14. Dezember 2014, Aktenzeichen 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 bis 255.

oder vollständig freizustellen. Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe.

b) Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

c) Die Lohnsummenregelung ist im Grundsatz verfassungsgemäß; die Freistellung von der Mindestlohnsumme privilegiert aber den Erwerb von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten unverhältnismäßig.

d) Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt.

5. Ein Steuergesetz ist verfassungswidrig, wenn es Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, die es nicht bezweckt und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.“ (Hervorhebung durch WD 4).

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.¹⁰¹

11.4. Erbschaftsteueranpassungsgesetz vom 4. November 2016 bei grundsätzlichem Weitergelten des Bewertungsgesetzes 2009

11.4.1. Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes

Das Erbschaftsteueranpassungsgesetz vom 4. November 2016¹⁰² enthielt Einschränkungen der bisherigen Unternehmensbegünstigungen (§§ 13a und 13b, 28a ErbStG):

- Das ErbStG unterscheidet nun das begünstigungsfähige Vermögen (keine Änderung) und das begünstigte Vermögen, das sich durch Abzug des Verwaltungsvermögens vom begünstigungsfähigen Vermögen ergibt.¹⁰³ Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt (unschädliches Verwaltungsvermögen). Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (junges

101 Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 14. Dezember 2014, Aktenzeichen 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 bis 255, Randnummer 293.

102 Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016, Bundesgesetzblatt I Seite 2464.

103 „Die Errechnung des begünstigten Vermögens ist so unglaublich kompliziert, dass manche Autoren die betreffenden Regelungen wegen Unverständlichkeit für verfassungswidrig halten.“ Vergleiche Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 382f.

Verwaltungsvermögen) und junge Finanzmittel sind kein unschädliches Verwaltungsvermögen (§ 13b Absatz 7 Satz 1 ErbStG 2016).

- Erwerbe bis 3 Millionen Euro erhalten einen abschmelzenden Abzugsbetrag von 150.000 (§ 13a Absatz 2 ErbStG 2016).
- Daneben besteht für Erwerbe bis 26 Millionen Euro die Verschonung in einem 85prozentigen Abschlag vom Wert des begünstigten Vermögens, so dass nur 15 Prozent von diesem Wert der Erbschaftsteuer unterliegen. Diese Befreiung reduziert sich nachträglich für Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten, wenn der Erwerber die Lohnsumme beim Erwerb binnen 5 Jahren unterschreitet, und zwar um den Prozentsatz, um den die Lohnsumme unterschritten ist (Lohnsummenkontrolle). Wahlweise kann der Erwerber die Optionsverschonung mit 100 Prozent Wertabschlag wählen. In diesem Fall verlängern sich die Behaltefrist und die Lohnsummenfrist auf 7 Jahre.
- Bei Erwerben über 26 Millionen Euro (Freigrenze) werden die Regel- und die Optionsverschonung stufenweise reduziert, bis mit dem Erreichen eines Erwerbs von 90 Millionen Euro die Verschonung vollständig wegfällt (Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG).
- Bei Erwerben über 26 Millionen Euro kann der Erwerber die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung beantragen (§ 28a ErbStG). Danach wird die Steuer erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er sie nicht aus verfügbarem Vermögen begleichen kann. Als verfügbares Vermögen gilt die Hälfte des nichtbegünstigten Vermögens, also Privatvermögen und betriebliches Verwaltungsvermögen.
- Auf begünstigtes Vermögen ist - unabhängig vom Verwandtschaftsgrad - Steuerklasse I anwendbar (§ 19a ErbStG).
- Schließlich kann der Erwerber begünstigten Vermögens von Todes wegen (nicht bei Schenkung) die Stundung der Erbschaftsteuer auf 7 Jahre verlangen, wobei das erste Jahr zinslos ist (§ 28 ErbStG).¹⁰⁴

Vor allem die im Vorfeld häufig gestellte Forderung nach einer Berücksichtigung von zum Beispiel Verfügungs-, Entnahme- und Abfindungsbeschränkungen, wie sie gerade bei Familiengesellschaften häufig anzutreffen sind, haben keinen Eingang in das Bewertungsgesetz gefunden, wurden aber im § 13a Absatz 9 ErbStG 2016 berücksichtigt. Danach ist ein Wertabschlag auf das begünstigte Vermögen möglich. Die Höhe des Wertabschlags bestimmt sich allein nach der Abfindungsregelung im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, deren Anteile erworben werden. Sie entspricht der „prozentualen Minderung der Abfindung“ gegenüber dem gemeinen Wert der Beteiligung und beträgt höchstens 30 Prozent. Der Wertabschlag greift bei allen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Verschonungsarten, also nicht nur für die in § 13a ErbStG geregelte

104 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 382ff.

Normalverschöpfung, sondern auch im Falle der Option zur Abschmelzung, im Rahmen des Erlassmodells und bei Stundung.¹⁰⁵

11.4.2. Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz wurde durch das Erbschaftsteueranpassungsgesetz in § 203 BewG¹⁰⁶ mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (§ 205 Absatz 11 BewG) geändert. Danach beträgt der im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens anzuwendende Kapitalisierungsfaktor 13,75. Das Bundesministerium der Finanzen wurde ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

Laut Hannes habe der Kapitalisierungsfaktor vor der Gesetzesänderung 17,857 betragen (von der Deutschen Bundesbank festgestellter Basiszinssatz in Höhe von 1,1 Prozent plus feststehender Risikozuschlag in Höhe von 4,5 Prozentpunkten, davon der Kehrwert). Der nun in § 203 Absatz 1 BewG verankerte Kapitalisierungsfaktor führte zu einer Reduktion der im vereinfachten Ertragswertverfahren zu bestimmenden Vermögenswerte um fast ein Viertel.

Hannes weist zudem auf mögliche Wirkungen unterschiedlicher Inkrafttretensregelungen hin. Während der Kapitalisierungsfaktor ab dem 1. Januar 2016 gilt, gelten die Verschönungsregelungen des ErbStG 2016 ab 1. Juli 2016. Bis zum 30. Juni 2016 wurde die Verschönung nur gewährt, wenn die Verwaltungsvermögensquote bei der Regelverschönung 50 Prozent und bei der Vollverschönung 10 Prozent nicht überstieg. Die Verwaltungsvermögensquote ergab sich aus dem Verhältnis des Wertes der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum Gesamtwert des Unternehmens. Bei gleichbleibendem Wert des Verwaltungsvermögens führt eine Reduzierung des Unternehmenswertes durch den neuen Kapitalisierungsfaktor somit zu einer Erhöhung der Verwaltungsvermögensquote, was für Erwerbe im 1. Halbjahr 2016 steuerlich nachteilig werden konnte.¹⁰⁷

11.5. Fazit zum Erbschaftsteuergesetz 2016

Bei der Bewertung des Erbschaftsteuergesetzes 2016 kommt Piltz zu folgendem Ergebnis:

Die große Masse geringer Vermögen bleibe aufgrund der Befreiung des Familienwohnheims und durch die Freibeträge weiter erbschaftsteuerfrei.

Die De-facto-Steuerbefreiung für Land- und Forstwirte sei geblieben, genauso wie die Begünstigung der Besitzer von großem Immobilienwohnbestand in gewerblicher Rechtsform. Die Eigentümer nicht begünstigten Vermögens blieben auf der Verliererseite.

-
- 105 Hannes, Frank: Erbschaftsteuerreform 2016: Neuregelungen zur Bewertung und zum Umfang der Verschönung, Zeitschrift für Erbrecht- und Vermögensnachfolge (ZEV) 2016, Seite 554, hier Seite 556f.
- 106 Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016, Bundesgesetzblatt I Seite 2464.
- 107 Hannes, Frank: Erbschaftsteuerreform 2016: Neuregelungen zur Bewertung und zum Umfang der Verschönung, Zeitschrift für Erbrecht- und Vermögensnachfolge (ZEV) 2016, Seite 554, hier Seite 555.

Für Unternehmen lasse sich keine allgemeingültige Belastungsaussage im Vergleich zum Erbschaftsteuergesetz von 2009 treffen. Je nach Sachverhalt und Ausübung der Wahlrechte seien manche Erwerber höher belastet als nach altem Recht, andere geringer. Die Unternehmen hätten insofern verloren, als ihr Verwaltungsvermögen kaum noch steuerbefreit sei. Unternehmer mit großem Privatvermögen hätten verloren, weil der Erwerber schon vorhandenes, miterworbenes oder innerhalb von 10 Jahren danach unentgeltlich erworbenes liquides Vermögen für die Erbschaftsteuerzahlung auf das Unternehmen einsetzen müsse. Die dagegen gehandelten Gestaltungen (Gründung einer Bank, Schenkung an vermögenslose Kinder, Schenkung an eine Familienstiftung, „Umwandlung“ in begünstigtes Vermögen) stünden nicht jedermann offen und hätten erhebliche nichtsteuerliche Nachteile. Die wirklich großen Unternehmensvermögen blieben von der Erbschaftsteuer weiterhin relativ unbehelligt.¹⁰⁸

12. Entwicklungen nach 2016

Für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens gelten, wie oben dargelegt, im Grundsatz weiterhin die Vorschriften des Bewertungsgesetzes 2009.

Eine **Änderung des Bewertungsgesetzes** erfolgte unter anderem im Jahressteuergesetz 2022.¹⁰⁹ Damit wurden das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021¹¹⁰ angepasst.¹¹¹

Dem **Bundesverfassungsgericht** liegt eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage vor, ob die erb- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens gemäß §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a, 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes 2016 (ErbStG 2016) und § 203 des Bewertungsgesetzes (BewG) mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie Erwerber, für die die genannten Normen keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.¹¹²

Darüber hinaus muss das **Bundesverfassungsgericht** in einem Normenkontrollverfahren entscheiden, ob § 12 Absatz 3, § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.¹¹³ Konkret geht es in dem vom Freistaat

108 Piltz, Detlev J.: 150 Jahre Erbschaftsteuer – Prinzip und Wirklichkeit, München 2025, Seite 401f.

109 Artikel 19 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 2294.

110 Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 2805.

111 Entwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022), Bundestags-Drucksache 20/3879, 10. Oktober 2022, Seite 115.

112 Bundesverfassungsgericht: [Aktenzeichen 1 BvR 804/22](#), abgerufen am 23. Februar 2026.

113 Bundesverfassungsgericht: [Aktenzeichen 1 BvF 1/23](#), abgerufen am 23. Februar 2026.

Bayern angestrebten Verfahren um die Frage, ob die Freibeträge und Steuersätze mangels Anpassung an die Inflation verfassungswidrig geworden sind.
